

Statuten des Vereins Kindertagesstätte Sunneberg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Kindertagesstätte Sunneberg" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist gemeinnützig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer oder mehrerer Kindertagesstätten in Winterthur.

Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 3 Monaten eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Die Kindertagesstätte soll Kinder aufnehmen, deren Bezugspersonen sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können. Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Beiträge der Bezugspersonen bzw. der Kostenträger der Kinder
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revision

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheidungen. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revision
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Damit erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Décharge. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Betreuungsbeiträge der Bezugspersonen der Kinder bzw. der Kostenträger, über die Mitgliederbeiträge und über das Reglement.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der

Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Krippenleitung ist im Vorstand vertreten. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.1 Kompetenzen

Der Vorstand ist die Kontrollinstanz der finanziellen und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution. Der Vorstand bildet die strategische Führung. Die Krippenleitung hat die operative Führung inne und führt Finanzen und Administration. Der Vorstand setzt die Krippenleitung ein. Die Einstellung und Führung weiterer MitarbeiterInnen obliegt der Krippenleitung. Der Vorstand kann die Kompetenzen der Krippenleitung ausweiten oder einschränken.

Die Vereinsversammlung ist die höchste Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

9. Zeichnungsrecht

Jedes Vorstandsmitglied hat das Zeichnungsrecht.

10. RechnungsrevisorIn

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevision. Diese Person muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevision hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als RechnungsrevisorInnen wählbar.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser revidierten Statuten durch die Mitgliederversammlung treten diese in Kraft.

Winterthur, 27. März 2011